

### C) Festsetzungen durch Text

- b) Die Anpflanzung von Obstbäumen und Beerensträuchern sowie Ziergehölzen für die Gartengestaltung wird von den Feiststellungen, Stellplätzen, Pflasterung etc. etc. sind wasserdurchlässig. Bebauungspläne nicht beschränkt. Die Einhaltung der gesetzlichen Gehölzpflanzungen auf den Privatgrundstücken sind nicht gestattet.
- c) Flächdächer sind erlaubt.
- d) Der Anteil an Nadelgehölzen darf 20 % der Gartenbeplantzung nicht überschreiten. In den Vorpäten sind geschlossene, flächendeckende Gehölzpflanzungen unzulässig.
- e) Pflanzliste Flächpflanzungsgebiete:
- Empfohlene Arten für die Privatdetten:  
Für die Gartenflächen des Baugeländes sollen mittel- und kleinrötige Bäume zur Anwendung kommen (pro 250 m<sup>2</sup> 1 Baum).

12. Abstandsflächen

- Hinzu kommt die Baugrenzen finden die Vorschriften des Art. 6 bzw. Art 7 BayBaO Anwendung. Für freistehende Garagen und Nebengebäude sind Grenzabstände von mind. 1,0 m zulässig.
13. Höhenlage der Gebäude
- Die Oberkante Rothecke EG der Gebäude darf nicht mehr als 30 cm gleichem Niveau mit gleicher Geschosshöhe zu erreichen. Doppelhäuser sind auf der Doppelhauslinien darf nicht versetzt werden. Stützmauern und Abgrabungen sind unzulässig.

14. Immisionsschutz

- Obergordnende Räumlichkeiten der Wohngebäude entlang der ST 2014 (Kinder- und Schulfzimmer, sowie zum dauerhaften Aufenthalt bestimmte Wohnräume) sind so anzurichten, daß sie mindestens ein zum Lüften geeignetes, stehendes Fenster nach Osten besitzen. Bei Schlafräumen und Kinderzimmern sind Lärmabschutzfenster der Klasse 2 gemäß VD 2719 (Schallabdämmung von Fenstern) einzubauen.
15. Oberboden
- Der Oberboden ist vor der Baumaßnahme sachgerecht nach DIN 18915 einzutragen und zwischen zu lagern. Er ist nach Durchführung der Geländeverarbeitungen wieder aufzutragen.

16. Sichtweite

- Das Maß der Nutzung wird bestimmt durch die höchstzulässige Grundfläche Hauptgebäude und die Zahl der Vorpäten (Hauptgebäude). Die Traufhöhe muss mindestens 1,5 m über sein als die Gibelhöhe beim Doppelhaus bezogen auf das Gesamtgebäude. Die Mindestgrundstückslänge für ein Einzelhaus wird auf 250 m<sup>2</sup> für eine Doppelhaushälfte auf 350 m<sup>2</sup> festgesetzt.

17. Entwurf

3. Grundform - Mindestgrundstückslänge
- Als Grundform für die Hauptgebäude ist ein Rechteck zu verwenden. Die Traufseite muß mindestens 1,5 m länger sein als die Gibelhöhe beim Doppelhaus bezogen auf das Gesamtgebäude. Die Mindestgrundstückslänge für ein Einzelhaus wird auf 700 m<sup>2</sup> für eine Doppelhaushälfte auf 900 m<sup>2</sup> festgesetzt.

18. Fachbehördenbefreiung

4. Dachform (Hauptgebäude)
- Die Hauptgebäude sind mit einem 32° - 37° geneigten Satteldach auszurichten. Dachdeckung mit Ziegeln in natürlichen Farben; Dachbeschichtung (negative Farben) sind unzulässig. Es sind alle die Dachoberflächen von mind. 60 m verzusehen, dass sie eine Dachüberdeckung von einer Dachfläche über einer anderen Dachfläche ohne Vordecke nicht bei einer Dachneigung von mind. 35° als Stoßausgleich, Dachausgleich oder Vordecke eingesetzt und verhindert ist, dass die max. Gaudenbreite beträgt 1,15m, der Mindestabstand untereinander 2,0 m, zur Brennwand 0,90 m, zum Obergang 2,50 m.

19. Genehmigungsverfahren

5. Nebengebäude und Garagen
- Die erforderlichen Stellplätze richten sich nach den jeweils gültigen Richtlinien der Marktgemeinde. Garagen und Stellplätze sind im Gartengebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Zu öffentlichen Flächen müssen diese Nebengebäude einen Abstand von 3,0 m einhalten. In Vorpäten müssen diese Nebengebäude einen Abstand von 2,0 m einhalten. In Vorpäten und im Bereich von Sichtdreiecken dürfen keine Nebengebäude errichtet werden. Unmittelbare Zugänge und Zuflüsse zur ST 2014 sind nicht zulässig.

20. Endfassung

6. Zeichenerklärung für die Festsetzungen
- Die Zeichenerklärung für die Festsetzungen ist nur gültig, wenn sie nicht ins Wohnhaus integriert ist. Sie ist zu unterschreiben, dass sie die Versickerung als auch die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächen Gewässer, die nicht der Niederschlagswasserabfuhrverordnung (NWfRaV) entsprechen, einer Gefährdung bedroht.
7. Abwasserabscheidung
- Die anfallenden Häuslichen Abwasser sind über die gemeindliche Abwasserleitung zu entwässern, das gesamte Niederschlagswasser soll, soweit möglich, auf dem Baugrundstück versickern.

21. Änderungen

8. Wasseranschluss
- Die Gebäude sind an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen.
9. Bodenentnahmen
- Zur gezielten Bodenentnahmen sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalschutz anzulegen (Meldepflicht nach Art. 5 DSchG).
10. Schmelzwasser
- Für die bemessung der statisch beanspruchten Bauteile der Gebäude ist ein Schmelzwasser von 1,61 km<sup>3</sup>/Wahrzeiter Grundfläche einzusetzen.
11. Grundwasser
- Die Gebäude sind gegen hohen Grundwasserstand und Schichtwasser zu schützen.

12. Genossenschaften

- Durch Ausbildung von landwirtschaftlichen Körnen Genossenschaftsmissionen und Lärmbelästigung durch landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge zu ungewohnten Zeiten auftreten.
13. Antennenanlagen
- Bei allen Gebäuden soll die aktive und passive Nutzung solire Energie und die Nutzung erneuerbarer Energien überprüft bzw. in Abwägung gezeigt werden.
14. Gartenabfälle
- Gartenabfälle sollen kompostiert werden, um die Mülleingaben zu reduzieren und fruchtbare Gartenerde zu gewinnen.

15. Sonstiges

- a) Die nicht behauenen und licht als Fahr- oder Gehweg benötigten Grundstücke sind innerhalb eines Jahres nach Bezugnahme der Grundstücke und zu unterhalten. Innerhalb dieser Frist sind pro 250 m<sup>2</sup> Grundstückfläche mind. 1 heimischer, standorttypischer Laubbbaum und je 50 m<sup>2</sup> Grünfläche ein Strauch zu pflanzen.
- b) Bäume dürfen nur mit einem Mindestabstand von 5 m zur ST 2014 errichtet werden.

16. Zeichenerklärung

17. Maßstab 1:1000
- Markt Peiting, 11.04.2006  
*Klaus C. Kusch*  
C. Kusch  
Marktbaumeister

### A) Zeichenerklärung für die Festsetzungen

1. Art der Nutzung
- Der Markt Peiting ist aufgrund § 9 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 23 der Gemeindeordnung für den Kreisamt Bayreuth (GO), Art 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Gründstücke (Bauordnungsverordnung - BauVO) in der Fassung der Bauordnungsgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bauantrittserteilung vom 18.08.1998 (GVBl. S. 593), geändert durch das Gesetz vom 27.12.1998 (GVBl. S. 532); diesen Bebauungsplan als Satzung.

2. Maß der Nutzung

- Das Maß der Nutzung wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauVO festgesetzt. Cennrät: 1 Abs. (6) Bau NVO werden Ausnahmen nach § 4 Abs. (3) nicht zugelassen.

3. Zeichenerklärung

- Der Hauptgebäude und Nebengebäude sind höchstzulässig Wandoberfläche (HWE) 1 WE. Die Zahl der Vorpäten beträgt je Einfamilienhaus 1 WE. Die zusätzliche Grundfläche für ein Einzelhaus (ohne Garage und Nebengebäude) wird auf max. 140 m<sup>2</sup>, je Doppelhausfläche auf max. 80 m<sup>2</sup> als Höchstwert beschränkt. Die Überbaubreite Grundstücke wird durch die Baugrenzen bestimmt.

4. Zeichenerklärung

- Das Grundstück ist höchstzulässig Wandoberfläche (HWE) 1 WE. Die Zahl der Vorpäten beträgt je Einfamilienhaus 1 WE. Die zusätzliche Grundfläche für ein Einzelhaus (ohne Garage und Nebengebäude) wird auf max. 140 m<sup>2</sup>, je Doppelhausfläche auf max. 80 m<sup>2</sup> als Höchstwert beschränkt. Die Überbaubreite Grundstücke wird durch die Baugrenzen bestimmt.

5. Zeichenerklärung

- Die Hauptgebäude sind höchstzulässig Wandoberfläche (HWE) 1 WE. Die Zahl der Vorpäten beträgt je Einfamilienhaus 1 WE. Die zusätzliche Grundfläche für ein Einzelhaus (ohne Garage und Nebengebäude) wird auf max. 140 m<sup>2</sup>, je Doppelhausfläche auf max. 80 m<sup>2</sup> als Höchstwert beschränkt. Die Überbaubreite Grundstücke wird durch die Baugrenzen bestimmt.

6. Zeichenerklärung

- Die Hauptgebäude sind höchstzulässig Wandoberfläche (HWE) 1 WE. Die Zahl der Vorpäten beträgt je Einfamilienhaus 1 WE. Die zusätzliche Grundfläche für ein Einzelhaus (ohne Garage und Nebengebäude) wird auf max. 140 m<sup>2</sup>, je Doppelhausfläche auf max. 80 m<sup>2</sup> als Höchstwert beschränkt. Die Überbaubreite Grundstücke wird durch die Baugrenzen bestimmt.

7. Zeichenerklärung

- Die Hauptgebäude sind höchstzulässig Wandoberfläche (HWE) 1 WE. Die Zahl der Vorpäten beträgt je Einfamilienhaus 1 WE. Die zusätzliche Grundfläche für ein Einzelhaus (ohne Garage und Nebengebäude) wird auf max. 140 m<sup>2</sup>, je Doppelhausfläche auf max. 80 m<sup>2</sup> als Höchstwert beschränkt. Die Überbaubreite Grundstücke wird durch die Baugrenzen bestimmt.

8. Zeichenerklärung

- Die Hauptgebäude sind höchstzulässig Wandoberfläche (HWE) 1 WE. Die Zahl der Vorpäten beträgt je Einfamilienhaus 1 WE. Die zusätzliche Grundfläche für ein Einzelhaus (ohne Garage und Nebengebäude) wird auf max. 140 m<sup>2</sup>, je Doppelhausfläche auf max. 80 m<sup>2</sup> als Höchstwert beschränkt. Die Überbaubreite Grundstücke wird durch die Baugrenzen bestimmt.

9. Zeichenerklärung

- Die Hauptgebäude sind höchstzulässig Wandoberfläche (HWE) 1 WE. Die Zahl der Vorpäten beträgt je Einfamilienhaus 1 WE. Die zusätzliche Grundfläche für ein Einzelhaus (ohne Garage und Nebengebäude) wird auf max. 140 m<sup>2</sup>, je Doppelhausfläche auf max. 80 m<sup>2</sup> als Höchstwert beschränkt. Die Überbaubreite Grundstücke wird durch die Baugrenzen bestimmt.

10. Zeichenerklärung

- Die Hauptgebäude sind höchstzulässig Wandoberfläche (HWE) 1 WE. Die Zahl der Vorpäten beträgt je Einfamilienhaus 1 WE. Die zusätzliche Grundfläche für ein Einzelhaus (ohne Garage und Nebengebäude) wird auf max. 140 m<sup>2</sup>, je Doppelhausfläche auf max. 80 m<sup>2</sup> als Höchstwert beschränkt. Die Überbaubreite Grundstücke wird durch die Baugrenzen bestimmt.

11. Zeichenerklärung

- Die Hauptgebäude sind höchstzulässig Wandoberfläche (HWE) 1 WE. Die Zahl der Vorpäten beträgt je Einfamilienhaus 1 WE. Die zusätzliche Grundfläche für ein Einzelhaus (ohne Garage und Nebengebäude) wird auf max. 140 m<sup>2</sup>, je Doppelhausfläche auf max. 80 m<sup>2</sup> als Höchstwert beschränkt. Die Überbaubreite Grundstücke wird durch die Baugrenzen bestimmt.

12. Zeichenerklärung

- Die Hauptgebäude sind höchstzulässig Wandoberfläche (HWE) 1 WE. Die Zahl der Vorpäten beträgt je Einfamilienhaus 1 WE. Die zusätzliche Grundfläche für ein Einzelhaus (ohne Garage und Nebengebäude) wird auf max. 140 m<sup>2</sup>, je Doppelhausfläche auf max. 80 m<sup>2</sup> als Höchstwert beschränkt. Die Überbaubreite Grundstücke wird durch die Baugrenzen bestimmt.

13. Zeichenerklärung

- Die Hauptgebäude sind höchstzulässig Wandoberfläche (HWE) 1 WE. Die Zahl der Vorpäten beträgt je Einfamilienhaus 1 WE. Die zusätzliche Grundfläche für ein Einzelhaus (ohne Garage und Nebengebäude) wird auf max. 140 m<sup>2</sup>, je Doppelhausfläche auf max. 80 m<sup>2</sup> als Höchstwert beschränkt. Die Überbaubreite Grundstücke wird durch die Baugrenzen bestimmt.

14. Zeichenerklärung

- Die Hauptgebäude sind höchstzulässig Wandoberfläche (HWE) 1 WE. Die Zahl der Vorpäten beträgt je Einfamilienhaus 1 WE. Die zusätzliche Grundfläche für ein Einzelhaus (ohne Garage und Nebengebäude) wird auf max. 140 m<sup>2</sup>, je Doppelhausfläche auf max. 80 m<sup>2</sup> als Höchstwert beschränkt. Die Überbaubreite Grundstücke wird durch die Baugrenzen bestimmt.

15. Zeichenerklärung

- Die Hauptgebäude sind höchstzulässig Wandoberfläche (HWE) 1 WE. Die Zahl der Vorpäten beträgt je Einfamilienhaus 1 WE. Die zusätzliche Grundfläche für ein Einzelhaus (ohne Garage und Nebengebäude) wird auf max. 140 m<sup>2</sup>, je Doppelhausfläche auf max. 80 m<sup>2</sup> als Höchstwert beschränkt. Die Überbaubreite Grundstücke wird durch die Baugrenzen bestimmt.

16. Zeichenerklärung

- Die Hauptgebäude sind höchstzulässig Wandoberfläche (HWE) 1 WE. Die Zahl der Vorpäten beträgt je Einfamilienhaus 1 WE. Die zusätzliche Grundfläche für ein Einzelhaus (ohne Garage und Nebengebäude) wird auf max. 140 m<sup>2</sup>, je Doppelhausfläche auf max. 80 m<sup>2</sup> als Höchstwert beschränkt. Die Überbaubreite Grundstücke wird durch die Baugrenzen bestimmt.

17. Zeichenerklärung

- Die Hauptgebäude sind höchstzulässig Wandoberfläche (HWE) 1 WE. Die Zahl der Vorpäten beträgt je Einfamilienhaus 1 WE. Die zusätzliche Grundfläche für ein Einzelhaus (ohne Garage und Nebengebäude) wird auf max. 140 m<sup>2</sup>, je Doppelhausfläche auf max. 80 m<sup>2</sup> als Höchstwert beschränkt. Die Überbaubreite Grundstücke wird durch die Baugrenzen bestimmt.

18. Zeichenerklärung

- Die Hauptgebäude sind höchstzulässig Wandoberfläche (HWE) 1 WE. Die Zahl der Vorpäten beträgt je Einfamilienhaus 1 WE. Die zusätzliche Grundfläche für ein Einzelhaus (ohne Garage und Nebengebäude) wird auf max. 140 m<sup>2</sup>, je Doppelhausfläche auf max. 80 m<sup>2</sup> als Höchstwert beschränkt. Die Überbaubreite Grundstücke wird durch die Baugrenzen bestimmt.

19. Zeichenerklärung

- Die Hauptgebäude sind höchstzulässig Wandoberfläche (HWE) 1 WE. Die Zahl der Vorpäten beträgt je Einfamilienhaus 1 WE. Die zusätzliche Grundfläche für ein Einzelhaus (ohne Garage und Nebengebäude) wird auf max. 140 m<sup>2</sup>, je Doppelhausfläche auf max. 80 m<sup>2</sup> als Höchstwert beschränkt. Die Überbaubreite Grundstücke wird durch die Baugrenzen bestimmt.

20. Zeichenerklärung

- Die Hauptgebäude sind höchstzulässig Wandoberfläche (HWE) 1 WE. Die Zahl der Vorpäten beträgt je Einfamilienhaus 1 WE. Die zusätzliche Grundfläche für ein Einzelhaus (ohne Garage und Nebengebäude) wird auf max. 140 m<sup>2</sup>, je Doppelhausfläche auf max. 80 m<sup>2</sup> als Höchstwert beschränkt. Die Überbaubreite Grundstücke wird durch die Baugrenzen bestimmt.

21. Zeichenerklärung

- Die Hauptgebäude sind höchstzulässig Wandoberfläche (HWE) 1 WE. Die Zahl der Vorpäten beträgt je Einfamilienhaus 1 WE. Die zusätzliche Grundfläche für ein Einzelhaus (ohne Garage und Nebengebäude) wird auf max. 140 m<sup>2</sup>, je Doppelhausfläche auf max. 80 m<sup>2</sup> als Höchstwert beschränkt. Die Überbaubreite Grundstücke wird durch die Baugrenzen bestimmt.

22. Zeichenerklärung

- Die Hauptgebäude sind höchstzulässig Wandoberfläche (HWE) 1 WE. Die Zahl der Vorpäten beträgt je Einfamilienhaus 1 WE. Die zusätzliche Grundfläche für ein Einzelhaus (ohne Garage und Nebengebäude) wird auf max. 140 m<sup>2</sup>, je Doppelhausfläche auf max. 80 m<sup>2</sup> als Höchstwert beschränkt. Die Überbaubreite Grundstücke wird durch die Baugrenzen bestimmt.

23. Zeichenerklärung

- Die Hauptgebäude sind höchstzulässig Wandoberfläche (HWE) 1 WE. Die Zahl der Vorpäten beträgt je Einfamilienhaus 1 WE. Die zusätzliche Grundfläche für ein Einzelhaus (ohne Garage und Nebengebäude) wird auf max. 140 m<sup>2</sup>, je Doppelhausfläche auf max. 80 m<sup>2</sup> als Höchstwert beschränkt. Die Überbaubreite Grundstücke wird durch die Baugrenzen bestimmt.

24. Zeichenerklärung